
S 15 KR 103/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 KR 103/15
Datum	05.09.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 KR 441/17
Datum	08.10.2018

3. Instanz

Datum	18.08.2020
-------	------------

Â

Die Revision des KlÃ¤gers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 8.Â Oktober 2018 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃgerichtliche Kosten sind auch im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Die Beteiligten streiten (noch) darÃ¼ber, ob zwei einmalige Kapitalleistungen in HÃ¶he von insgesamt 205Â 969,04Â Euro als Versorgungsbezug in der Zeit vom

1.11.2011 bis 31.12.2012 der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) unterlagen.

Â

2

Der Kl  ger war als Seelotse Mitglied der Lotsenbr  derschaft Nord  Ostsee  Kanal   II. Er bezog seit Juni   2011 eine Erwerbsminderungsrente der beklagten Deutschen Rentenversicherung Knappschaft  Bahn  See. Als Rentner ist der Kl  ger bei der Beklagten in ihrer Funktion als Krankenkasse pflichtversichertes Mitglied in der GKV. Au  erdem erh  lt er einen laufenden Versorgungsbezug der beigeladenen Bundeslotsenkammer     Gemeinsame   bergangskassen der Reviere/Gemeinsame Ausgleichskasse (G  K/GAK).

  

3

Zum 1.11.2011 erhielt der Kl  ger von einem Versicherungsunternehmen zwei Kapitalleistungen in H  he von 76   993,74   Euro (Nr   K8) und 128   975,30   Euro (Nr   K8). Grundlage dieser Leistungen ist ein zwischen der beigeladenen Bundeslotsenkammer und der Rechtsvorg  ngerin des Versicherungsunternehmens abgeschlossener Gruppenversicherungsvertrag vom 7./20.7.1972 (GVV). Danach sind Mitglieder einer vom GVV erfassten Lotsenbr  derschaft Versicherungsnehmer einer Berufsunf  higkeits-, Alters-, Witwen- und Waisenrentenversicherung (      1, 2 und   6 GVV). Die Beklagte forderte vom Kl  ger mit streitgegenst  ndlichen Bescheiden vom 17.   und 22.5.2013 Beitr  ge zur GKV f  r die Zeit ab 1.11.2011, wobei sie der Berechnung 1/120 der Kapitalleistungen zugrunde legte.

  

4

Widerspruch und Klage sind erfolglos geblieben (*Widerspruchsbescheid vom 27.3.2015; Urteil des SG Stade vom 5.9.2017*). Das LSG Niedersachsen-Bremen hat die Berufung unter Bezugnahme auf ein fr  heres Urteil des BSG vom 10.6.1988 ([12   RK 35/86](#)     [SozR   2200     180 Nr   43](#)) zur  ckgewiesen. Bei den Kapitalleistungen handele es sich um Versorgungsbez  ge einer f  r Angeh  rige bestimmter Berufe errichteten Versicherungseinrichtung iS des [    229 Abs   1 Satz   1 Nr   3 SGB   V](#), die als der Rente vergleichbare Einnahmen zu verbeitragen seien. Sie wiesen einen unmittelbaren Bezug zur fr  heren Erwerbst  tigkeit des Kl  gers auf und h  tten Einkommensersatzfunktion. Das Versicherungsverh  ltnis habe nicht auf einem privaten Vertrag des Kl  gers zum Versicherungsunternehmen beruht. Die Rechtsprechung des BVerfG zur Beitragspflicht von Direktversicherungen   ndere an dieser Beurteilung nichts (*Beschluss vom 8.10.2018*).

Sie hält die angefochtenen Entscheidungen für zutreffend.

Ä

9

Die beigeladene Bundeslotsenkammer hat keinen Antrag gestellt.

Ä

II

Ä

10

Die zulässige Revision des Klägers ist unbegründet. Das LSG hat zu Recht die Berufung gegen das die Klage abweisende Urteil des SG zurückgewiesen, soweit durch die Bescheide vom 17.Ä und 22.5.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.3.2015 Beiträge zur GKV für die Zeit vom 1.11.2011 bis zum 31.12.2012 festgesetzt worden sind. Nur noch hierüber hatte der Senat zu entscheiden, nachdem die Beteiligten den Verfahrensgegenstand in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat darauf beschränkt haben. Kläger und Beklagte haben sich durch Vergleich hinsichtlich der Beitragsfestsetzung zur GKV für die Zeit ab 1.1.2013 und zur sozialen Pflegeversicherung insgesamt dem rechtskräftigen Ausgang dieses Verfahrens unterworfen und insoweit den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt.

Ä

11

1.Ä Die dem Kläger ausgezahlten Kapitalleistungen unterliegen als Versorgungsbezug iS von [ÄSÄ 229 AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 3 SGBÄ V](#) der Beitragspflicht in der GKV. Nach [ÄSÄ 237 SatzÄ 1 SGBÄ V](#) wird der Bemessung der Beiträge bei in der GKV pflichtversicherten Rentnern äÄÄ wie dem KlägerÄ äÄÄ neben dem Zahlungsbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung bis zur Beitragsbemessungsgrenze (vgl. [ÄSÄ 238 SGBÄ V](#)) auch der Zahlungsbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen zugrunde gelegt. Hierunter fallen nach [ÄSÄ 229 AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 3 SGBÄ V](#) äÄÄ Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet sindÄÄÄ, soweit sie äÄÄ wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werdenÄÄÄ. Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift sind erfüllt.

Ä

12

a) Die Kapitalleistungen wurden wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt (vgl. hierzu BSG Urteil vom 26.2.2019 – B 12 KR 12/18 R – BSGE 127, 249 – SozR 4–2500 – 229 Nr. 26, RdNr. 14 ff.). Der Kläger war mit seiner Bestallung zum Seelotsen über den GVV im Wege einer unechten Gruppenversicherung abgesichert. Nach § 2 GVV werden Anwartschaften auf Berufsunfähigkeits-, Alters-, Witwen- und Waisenrenten versichert.

Ä

13

b) Die von dem Versicherungsunternehmen gezahlten Kapitalleistungen stammen auch von einer Versicherungs- und Versorgungseinrichtung. Der Senat hat bereits zu der § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V inhaltlich entsprechenden Vorauferregelung des § 180 Abs. 8 Satz 2 Nr. 3 RVO festgestellt, dass auch privatrechtliche Versicherungseinrichtungen erfasst sind, und zwar auch dann, wenn die Mitgliedschaft bei der Einrichtung nicht auf einer gesetzlich begründeten Pflicht beruht, sondern freiwillig ist (zum Ganzen BSG Urteil vom 30.1.1997 – 12 RK 17/96 – SozR 3–2500 – 229 Nr. 15 S. 74 ff., unter Hinweis auf BSG Urteil vom 30.3.1995 – 12 RK 40/94 – SozR 3–2500 – 229 Nr. 6 S. 22 f. und BSG Urteil vom 10.6.1988 – 12 RK 25/86 – SozR 2200 – 180 Nr. 42 S. 174 f.) und diese Entscheidung unter Geltung des § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V bestätigt (BSG Urteil vom 8.10.2019 – B 12 KR 2/19 R – SozR 4–2500 – 229 Nr. 28). Daran hält er nach erneuter Überprüfung fest.

Ä

14

c) Schließlich liegt eine für bestimmte Berufe errichtete Versicherungs- und Versorgungseinrichtung vor. Die Kapitalleistungen weisen den notwendigen Berufsbezug auf.

Ä

15

aa) Die den Kapitalleistungen zugrunde liegende Versicherung ist allein der Berufsgruppe der Seelotsen bestimmter Lotsenbrüderschaften vorbehalten. Seelotse ist, wer nach behördlicher Zulassung berufsmäßig auf Seeschiffahrtstraßen außerhalb der Häfen oder über See Schiffe als orts- und schiffahrtskundiger Berater geleitet (§ 1 Satz 1 SeeLG). Wer den Beruf eines Seelotsen in einem Seelotsrevier ausüben will, bedarf einer Bestallung (§ 7 SeeLG; zuvor § 9 SeeLG). Die für ein Seelotsrevier bestellten Seelotsen bilden eine Lotsenbrüderschaft in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 27 Abs. 1 SeeLG; zuvor § 31 Abs. 1 SeeLG). Die

ausschließlich für die Berufsgruppe der Seelotsen aufgrund des GVV vorgesehenen Versicherungsleistungen hat der Senat bereits als beitragspflichtige Versorgungsbezogene iS des [§ 180 Abs 8 Satz 2 Nr 3 RVO](#) qualifiziert (*BSG Urteil vom 10.6.1988 – 12 RK 35/86 – SozR 2200 § 180 Nr 43*) und daran auch unter Geltung des [§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB V](#) festgehalten (*BSG Urteil vom 8.10.2019 – B 12 KR 2/19 R – SozR 45/2500 § 229 Nr 28 RdNr 15 mwN*).

§

16

bb) Die Exklusivität und Berufsbezogenheit des den Kapitaleleistungen zugrunde liegenden Versicherungsverhältnisses wird auch durch die Ausgestaltung des GVV deutlich. Das Versicherungsverhältnis kommt im Rahmen einer unechten Gruppenversicherung (zum Ganzen: *Schneider in Prill/Martin, Versicherungsvertragsgesetz, 30. Aufl 2018, Vor § 150 VVG RdNr 31; Millauer, Rechtsgrundsätze der Gruppenversicherung, 2. Aufl 1966, S 99*) mit den jeweiligen Seelotsen als Versicherungsnehmer verpflichtend, automatisch und ausnahmslos mit der Aufnahme der Tätigkeit durch Bestallung als Seelotse in einer vom GVV erfassten Lotsenbruderschaft zustande (§ 1, 6 Satz 1 GVV). Eine Kündigung durch den Versicherungsnehmer ist nicht vorgesehen. Lediglich beim Ausscheiden aus einer Lotsenbruderschaft tritt die Versicherung außer Kraft, soweit sie nicht auf Wunsch des Versicherungsnehmers fortgesetzt wird (§ 7 Satz 2 und 4 GVV). Nur bei einer Kündigung des GVV durch die beigeladene Bundeslotsenkammer oder das Versicherungsunternehmen besteht die Möglichkeit der Auflösung und Rückabwicklung (§ 10 GVV). Zudem besteht eine weitreichende Verpflichtung des Versicherungsunternehmens, auf eine Gesundheitsprüfung zu verzichten (§ 5 GVV). Darüber hinaus belegen auch die Regelungen über den Premieneinzug die Berufsbezogenheit der Versicherung. Die Lotsenbruderschaft zog die Versicherungsprämien wie bei einem Quellenabzugsverfahren von den Lotsgeldern ab. Die Bundeslotsenkammer überwies die fälligen Prämien in einem Betrag kostenfrei an das Versicherungsunternehmen.

§

17

Schließlich trägt der GVV einer speziell Seelotsen betreffenden gesetzlichen Verpflichtung Rechnung. Nach [§ 28 Abs 1 Nr 6 SeeLG](#) (zuvor [§ 32 Abs 1 Nr 6 SeeLG](#)) obliegt es der Lotsenbruderschaft insbesondere, Maßnahmen zu treffen, die eine ausreichende Versorgung der Seelotsen und ihrer Hinterbliebenen für den Fall des Alters, der Berufsunfähigkeit und des Todes gewährleisten, und die Durchführung dieser Maßnahmen zu überwachen (zur Umsetzung vgl *Heinrich/Steinicke, Seelotswesen, 3. Aufl 2011, § 28 S 56 f*). Dabei ist es irrelevant, ob die Versicherungsleistungen aufgrund des GVV zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der Seelotsen notwendig sind oder wie der

Kläger meint, eine 1/4berobligatorische Versorgung darstellen. Entscheidend für den Charakter einer Kapitalleistung als Versorgungsbezug nach [Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB V](#) ist lediglich, dass sie von einer für eine bestimmte Berufsgruppe errichteten Versicherungseinrichtung bezogen wird. Entgegen der Auffassung des Klägers ist auch dem Senatsurteil vom 10.6.1988 ([12 RK 35/86](#) â [SozR 2200 Â§ 180 Nr 43](#)) nicht die Forderung zu entnehmen, das gebotene Sicherungsniveau müsse zwingend (nur) demjenigen eines Kapitäns auf Großer Fahrt entsprechen. In dieser Entscheidung wird lediglich wegen des für die Bestallung als Seelotse notwendigen Befähigungszeugnisses als Kapitän auf Großer Fahrt der Schluss gezogen, die Versorgung der Seelotsen der Reviere soll sich deshalb an derjenigen eines Kapitäns auf Großer Fahrt ausrichten und für den Beitrag zur Angestelltenversicherung sei der nach [Â§ 842 RVO](#) für einen Kapitän auf Großer Fahrt festgesetzte Durchschnitt des Barentgelts und des Durchschnittssatzes für Beköstigung maßgebend (BSG aaO S 177).

Â

18

cc) Mit der vorliegenden Entscheidung setzt sich der Senat nicht in Widerspruch zu seinem Urteil vom 10.10.2017 ([B 12 KR 2/16 R](#) â [BSGE 124, 195](#) = [SozR 42500 Â§ 229 Nr 22](#)). Der Kreis der Mitglieder des Versorgungswerks der Presse war anders als hier und von [Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB V](#) gefordert â nach seiner Satzung nicht auf die Angehörigen eines Berufs oder mehrerer Berufe beschränkt. Vielmehr konnte das Versorgungswerk der Presse für alle Personen, deren Aufnahme der Verwaltungsrat zustimmt, also auch Berufsfremde, Versicherungen nach seiner Satzung beschaffen (BSG aaO Rdnr 21). Dem ist nicht gleichzusetzen, dass aus den Lotsenbrüderschaften austretende Personen nach [Â§ 7 Satz 4 GVV](#) innerhalb von drei Monaten nach ihrem Austritt unter Einreichung des Versicherungsscheins von dem Versicherungsunternehmen die Fortsetzung der durch ihren Austritt erloschenen Versicherung ohne Gesundheitsprüfung nach dem entsprechenden Fortsetzungstarif des Versicherungsunternehmens verlangen können. Die Fortsetzungsmöglichkeit ändert nichts daran, dass die Versicherung überhaupt nur bei Mitgliedern einer Lotsenbrüderschaft zustande kommt.

Â

19

2. Die Beitragspflicht der hier aufgrund des GVV ausgezahlten Kapitalleistungen begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Â

20

a) Eine gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot des Art 3 Abs 1 GG verstößende Doppelverbeitragung liegt nicht vor. Der Senat hat bereits entschieden, dass die Beitragspflicht auf einen Versorgungsbezug nach [§ 237, 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V](#) nicht den allgemeinen Gleichheitssatz verletzt, soweit ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen bei der Verbeitragung von Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung in der Ansparphase geltend gemacht werden. Der Gesetzgeber hat ein Verbot der Doppelverbeitragung nicht zu beachten. Ein Grundsatz, demzufolge mit aus bereits der Beitragspflicht unterliegenden Einnahmen vom Versicherten selbst finanzierte Versorgungsbezüge der Beitragspflicht überhaupt nicht oder jedenfalls nicht mit dem vollen Beitragssatz unterworfen werden dürfen, existiert im Beitragsrecht der GKV nicht (vgl BSG Urteil vom 12.11.2008 – B 12 KR 10/08 R – SozR 4-2500 § 229 Nr 6 RdNr 40 mwN) und ist verfassungsrechtlich auch nicht geboten (BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 6.9.2010 – 1 BvR 739/08 – SozR 4-2500 § 229 Nr 10 RdNr 10 f).

Ä

21

b) Die Herausnahme von Leistungen der so genannten Riesterrente aus der Beitragspflicht als Versorgungsbezug nach [§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 Halbsatz 2 SGB V](#) in der zum 1.1.2018 eingeführten Fassung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes vom 17.8.2017 (BGBl I 3214) führt zu keiner anderen Beurteilung. Diese Privilegierung ist wegen des vom Gesetzgeber verfolgten Ziels, Altersarmut zu bekämpfen, sachlich gerechtfertigt und hält sich in den Grenzen einer verfassungsrechtlich zulässigen Typisierung (vgl BSG Urteil vom 26.2.2019 – B 12 KR 13/18 R – SozR 4-2500 § 229 Nr 25 RdNr 18 ff; zuletzt BSG Urteil vom 8.7.2020 – B 12 KR 1/19 R – juris RdNr 29).

Ä

22

c) Aus der Rechtsprechung des BVerfG folgt kein anderes Ergebnis. Die Heranziehung von Versorgungsbeügen bei der Beitragsbemessung in der GKV begegnet im Grundsatz keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl BSG Urteil vom 10.10.2017 – B 12 KR 2/16 R – BSGE 124, 195 – SozR 4-2500 § 229 Nr 22, RdNr 14 mit Hinweisen auf die Rspr des BVerfG und des BSG; zuletzt BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 17.6.2020 – 1 BvR 1134/15 – juris). Das BVerfG hat nur in Sonderfällen bestimmte Leistungsanteile von der Beitragspflicht als Versorgungsbezug ausgenommen. Voraussetzung dafür ist einerseits die Auflösung des beruflichen Bezugs und andererseits der Wechsel in der Versicherungsnehmereigenschaft. Nach dem Kammerbeschluss des BVerfG vom 28.9.2010 zu Direktversicherungen ist von [§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V](#) dürfen Kapitalleistungen insoweit nicht als Versorgungsbezüge der Beitragspflicht unterworfen werden, als sie auf Prämien beruhen, die ein

Arbeitnehmer nach dem Ende seines Arbeitsverhältnisses auf einen Kapitallebensversicherungsvertrag unter Einräücken in die Stellung des Versicherungsnehmers eingezahlt hat ([1Â BvR 1660/08](#) â SozR 4â 2500 Â§Â 229 NrÂ 11 RdNrÂ 15Â ff). Rentenleistungen einer Pensionskasse sind nach einem Kammerbeschluss des BVerfG vom 27.6.2018 ([1Â BvR 100/15](#)Â ua â NJW 2018, 3169) dann von der Beitragspflicht ausgenommen, wenn sie auf einem nach Ende des Arbeitsverhältnisses geänderten oder ab diesem Zeitpunkt neu abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag zwischen der Pensionskasse und dem Versicherten beruhen, an dem der frühere Arbeitgeber nicht mehr beteiligt ist und in den nur der Versicherte Beiträge eingezahlt hat. Bei freiberuflich selbstständig Tätigen, die in einer gemeinsamen Versicherungseinrichtung versichert sind, fordert das BVerfG zumindest eine Lösung des beruflichen Bezugs (vgl BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 17.6.2020 â 1Â BvR 1134/15Â â juris RdNrÂ 15).

Â

23

Eine Übertragung dieser verfassungsrechtlichen Überlegungen auf die hier streitigen Kapitalleistungen lässt deren Beitragspflicht nicht entfallen. Zwar war der Kläger von Anfang an Versicherungsnehmer der den Kapitalleistungen zugrunde liegenden Versicherung. Die Versicherungsnehmereigenschaft ist aber nach der Rechtsprechung des BVerfG nur eine Voraussetzung für den Ausschluss der Beitragspflicht. Die weitere Voraussetzung, die Lösung des beruflichen Bezugs des Versicherungsverhältnisses, ist beim Kläger nicht gegeben. Er war in der gesamten Ansparphase als Lotse tätig und gehörte durchgängig der vom GVV allein erfassten Berufsgruppe an. Zu keinem Zeitpunkt hat seine Versicherung einen mit einem freizüglichen Altersvorsorgeprodukt vergleichbaren Charakter erworben. Vielmehr war sie durchgehend einem bestimmten Personenkreis exklusiv vorbehalten.

Â

24

3. Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte die Höhe der berechneten Beiträge unzutreffend festgesetzt hätte, sind nicht ersichtlich. Aufgrund der einmaligen Auszahlung beider Kapitalleistungen gilt nach [Â§Â 229 AbsÂ 1 SatzÂ 3 SGBÂ V](#) 1/120 als monatlicher Zahlungsbetrag, längstens für 120 Monate. Die konkrete Beitragsberechnung wird vom Kläger auch nicht beanstandet, die Beitragsbemessungsgrenze hat die Beklagte beachtet.

Â

25

4. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§Â 193 AbsÂ 1 Satz 1 SGG](#).

Â

Erstellt am: 28.01.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024